

Schützenverein Handorf-Langenberg von 1959 e.V.

Beitrags- und Finanzordnung

§ 1 Grundsatz

Die Beitrags- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen ihrer Mitglieder und die Finanzen des Vereins gemäß § 21 der Satzung.

§ 2 Beschlüsse

Die Generalversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages (1), den Eintritt für das Schützenfest (2), die Höhe der Prämie für den König (3), der Kinderkönigin oder den Kinderkönig (4), des Jugendprinzen und der Jugendprinzessin (5), Hallenvermietung (6), besondere Ausgaben (7).

(1) Mitgliedsbeitrag

a) Der Mitgliedsbeitrag wird zur Abdeckung aller Kosten für den gemeinnützigen Vereinszweck gem. § 2 der Satzung des Schützenvereins Handorf-Langenberg von 1959 e.V. erhoben. Bei Eintritt in den Schützenverein ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist am 15. März eines jeden Jahres fällig. Als Zahlungsart gilt vorzugsweise der Bankeinzug per Lastschrift. Die Barzahlung des Mitgliedsbeitrages beim Kompaniechef der jeweiligen Mitgliedskompanie oder bei dessen Vertreter ist möglich.

b) Ein Antrag auf Mitgliedschaft muß schriftlich erfolgen. Antragsformulare können unter www.schuetzenverein-handorf-langenberg.de unter dem Stichwort „Formulare“ abgerufen werden. Formulare stehen auch den einzelnen Kompaniechefs zur Verfügung. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist vorzugsweise beim Kompaniechef der künftigen Mitgliedskompanie abzugeben, gegebenenfalls auch bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Änderungen der persönlichen Angaben (Kontoverbindung, Anschrift, Hausname) sind unverzüglich dem Kompaniechef der Mitgliedskompanie oder dem Schatzmeister des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Bei Zahlungsrückständen erfolgt eine Erinnerung der Beitragszahlung durch den Kompaniechef der Mitgliedskompanie. Bankbelastungen aufgrund Rückbuchung und sonstige daraus entstehende Kosten trägt das verursachende Mitglied.

c) Eine Beitragsbefreiung für Schwerbehinderte und Arbeitslose muß beim geschäftsführenden Vorstand mit entsprechenden Nachweisen beantragt werden. Der Nachweis für arbeitslose Personen hat jährlich zu erfolgen. Aufgrund der Diskretion entscheidet ausschließlich nur der geschäftsführende Vorstand über die Beitragsbefreiung.

d) Der Vereinsaustritt ist schriftlich an den Kompaniechef der jeweiligen Mitgliedskompanie oder an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

- e) Bei bereits entrichteten Mitgliedsbeiträgen durch Einzug oder Barzahlung zum fälligen Einzugsdatum (Absatz 1a) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. In besonderen Härtefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- f) Ehrenmitglieder und Mitglieder ab dem 80. Lebensjahr sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- g) Die Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) aufbewahrt.
- h) Die Mitgliedsbeiträge sind durch Beschluß der Generalversammlung wie folgt festgelegt:

Mitgliedsbeitrag ab 18 Jahre	35,00 Euro
Mitglied der Jugend-/Mädchenkompanie von 16 bis 18 Jahre	10,00 Euro
Mitglied der Damenkompanie wenn Partner Mitglied ist	10,00 Euro

(2) Eintritt für das Schützenfest

- a) Eintrittspreis 1. Und 2. Tag = 4,00 Euro pro Tag und Person
- b) freier Eintritt bis 17.30 Uhr
- c) Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 15 Jahre haben freien Eintritt, jedoch nur in Verbindung mit einem gültigen Schüler- oder Personalausweis. Ab 16 Jahre gilt der volle Eintrittspreis.
- d) Witwen verstorbener Vereinsmitglieder haben freien Eintritt. Die Eintrittsbänder sind nicht übertragbar.

(3) Prämie für den König

Die Prämie für den König beträgt 1.500,00 Euro und wird wie folgt gestaffelt ausgezahlt:

- 1. Jahr = 1.000,00 Euro
- 2. Jahr = 500,00 Euro

(4) Prämie für die Kinderkönigin/den Kinderkönig

Die Prämie für die Kinderkönigin/den Kinderkönig beträgt 250,00 Euro und wird im 1. Jahr ausgezahlt.

(5) Prämie für den Jugendprinzen und der Jugendprinzessin

Die Prämie für den Jugendprinzen und der Jugendprinzessin beträgt jeweils 100,00 Euro und wird im 1. Jahr ausgezahlt.

(6) Hallenvermietung

Die Mietkosten für Vereinsmitglieder bzw. die Miteinnahmen des Schützenvereins für die Vermietung der Schützenhalle sind durch Beschluß der Generalversammlung wie folgt festgelegt:

Mitglied (= Mieter) im Schützenverein Handorf-Langenberg von 1959 e.V. bezahlen 250,00 Euro pauschal. Hiermit sind alle Kosten der Vermietung abgedeckt.

Die Mietkosten werden in einem Mietvertrag zwischen dem Schützenverein Handorf-Langenberg von 1959 e.V. (Verpächter) und dem Mieter (Pächter) festgehalten und zusätzlich in einem Abrechnungsbogen als Kostenbeleg für den Pächter und Kassenbeleg für den Verpächter notiert.

(7) Besondere Ausgaben

- a) Ausgabe für Jugendkompanie anl. Preisschießen Schützenfest = 160,00 Euro
- b) Ausgabe für Schmücken anl. Schützenfest = je 25,00 Euro an die jeweiligen Kompanien
- c) Ausgabe für Kinderbelustigung anl. Schützenfest = 750,00 Euro
- d) Präsent an Kinderkönigspaar. Art, Umfang und Wert des Präsentes wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- e) Vergütung an Platzwarte = je 260,00 Euro pro Platzwart jährlich
- f) Auslagenersatz.
Fahrtkostenerstattung 0,30 Euro je gefahrene Kilometer
Prüfungsgebühren für Schießwarte durch entsprechenden Nachweis
Repräsentationskosten des geschäftsführenden Vorstandes durch entsprechenden Nachweis
- g) Prämie für Pokalfüllung bzw. Prämie für Sieger beim Gemeindepokalschießen = 30,00 Euro

§ 3 Inkrafttreten

Die vorliegende Beitrags- und Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.08.2021 beschlossen. Die Beitrags- und Finanzordnung tritt am Tag nach der Beschlußfassung in Kraft.

Der Vereinsvorstand